

(3) Die Dauer der Haft nach den Absätzen 1 und 2 beträgt im Höchstfall drei Monate.

Artikel 37

Aufschub der Auslieferung

Wird gegen eine Person, um deren Auslieferung ersucht wird, auf dem Hoheitsgebiet des ersuchten Staates ein Strafverfahren durchgeführt oder ist diese verurteilt worden, kann die Auslieferung bis zum Abschluß des Strafverfahrens oder des Vollzugs der Strafe aufgeschoben werden.

Artikel 38

Zeitweilige Auslieferung

(1) Würde der Aufschub der Auslieferung zur Verjährung der Strafverfolgung führen oder die Durchführung der Untersuchungen beträchtlich erschweren, kann eine auszuliefernde Person auf begründetes Ersuchen des anderen Vertragsstaates zeitweilig ausgeliefert werden.

(2) Eine zeitweilig ausgelieferte Person ist nach Beendigung der Verfahrenshandlungen, derentwegen sie ausgeliefert worden war, unverzüglich zurückzuführen.

Artikel 39

Ersuchen mehrerer Staaten

Ersuchen mehrere Staaten um Auslieferung einer Person wegen derselben oder wegen verschiedener Straftaten, entscheidet der ersuchte Staat unter Berücksichtigung der Staatsbürgerschaft der Person, um deren Auslieferung ersucht wird, sowie des Ortes und der Schwere der strafbaren Handlung und der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der Ersuchen, welchem Ersuchen stattgegeben werden soll.

Artikel 40

Beschränkung der Strafverfolgung der ausgelieferten Person

(1) Die ausgelieferte Person darf wegen einer anderen vor der Auslieferung begangenen strafbaren Handlung, die nicht von der Zustimmung zur Auslieferung erfaßt wird, ohne Einwilligung des ersuchten Staates weder strafrechtlich verfolgt, dem Vollzug einer Strafe zugeführt, noch einem dritten Staat ausgeliefert werden.

(2) Die Zustimmung des ersuchten Staates ist nicht erforderlich,

- a) wenn die ausgelieferte Person, die nicht Staatsbürger des ersuchten Staates ist, nach Beendigung des Strafverfahrens oder bei Verurteilung nach Vollzug der Strafe das Hoheitsgebiet des Vertragsstaates, an den sie ausgeliefert worden war, nicht innerhalb von 45 Tagen verlassen hat. In diese Frist ist die Zeit nicht einbegriffen, in der die ausgelieferte Person gegen ihren Willen das Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates nicht verlassen konnte;
- b) wenn die ausgelieferte Person das Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates verlassen hat, jedoch erneut zurückgekehrt ist.

Artikel 41

Übergabe

(1) Der ersuchte Staat unterrichtet den ersuchenden Staat über Ort und Zeitpunkt der Übergabe der auszuliefernden Person.

(2) Die Person, um deren Auslieferung ersucht worden ist, kann auf freien Fuß gesetzt werden, wenn der ersuchende Staat sie nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem festgesetzten Termin übernimmt.

Artikel 42

Durchleitung

(1) Die Vertragsstaaten gestatten einander auf Ersuchen die Durchleitung solcher Personen durch ihr Hoheitsgebiet, die einem der Vertragsstaaten von einem Drittstaat ausgeliefert werden. Der ersuchte Staat ist nicht verpflichtet, die Durchleitung zu gestatten, wenn die Auslieferung nach diesem Vertrag nicht zulässig ist.

(2) Ein Ersuchen um Durchleitung ist wie ein Ersuchen um Auslieferung zu stellen und mit den gleichen Anlagen zu versehen.

(3) Der ersuchte Staat gestattet die Durchleitung auf die ihm am zweckmäßigsten erscheinende Weise.

Artikel 43

Information über den Ausgang des Strafverfahrens

Der ersuchende Staat informiert den ersuchten Staat über den Ausgang des Strafverfahrens gegen eine ausgelieferte Person. Ist eine ausgelieferte Person verurteilt worden, wird eine beglaubigte Abschrift des rechtskräftigen Urteils übermittelt.

Artikel 44

Auslieferungs- und Durchleitungskosten

Die Auslieferungskosten trägt der Vertragsstaat, auf dessen Hoheitsgebiet sie entstanden sind; die Durchleitungskosten trägt der ersuchende Staat.

Artikel 45

Art des Verkehrs

In Auslieferungs- und Durchleitungssachen verkehren seitens der Deutschen Demokratischen Republik das Ministerium der Justiz oder der Generalstaatsanwalt und seitens der Republik Sambia das Ministerium für Rechtsangelegenheiten oder der Generalanwalt miteinander auf diplomatischem Weg.

Artikel 46

Übergabe von Gegenständen

(1) Gegenstände, die der Straftäter durch die Auslieferungstrafat erlangt hat sowie andere Gegenstände, die als Beweismittel in dem Strafverfahren verwendet werden können, werden dem ersuchenden Staat übergeben, auch wenn es infolge des Todes oder der Flucht nicht zur Auslieferung der betreffenden Person kommt.

(2) Der ersuchte Staat kann die Gegenstände, deren Übergabe verlangt wird, zeitweilig zurückhalten, wenn diese in einem anderen Strafverfahren benötigt werden.

(3) Rechte Dritter an diesen Gegenständen bleiben unberührt. Nach Abschluß des Strafverfahrens sind die Gegen-